

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Außenstelle Linz — Österreich) — Dilly's Wellnesshotel GmbH/Finanzamt Linz

(Rechtssache C-493/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Staatliche Beihilfen — Beihilferegulation in Form von Umweltsteuerermäßigungen — Verordnung [EG] Nr. 800/2008 — Gruppen von Beihilfen, die als mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht freigestellt angesehen werden können — Zwingender Charakter der Freistellungsvoraussetzungen — Art. 3 Abs. 1 — Ausdrücklicher Verweis auf diese Verordnung in der Beihilferegulation)

(2016/C 343/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzgericht — Außenstelle Linz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Dilly's Wellnesshotel GmbH

Beklagter: Finanzamt Linz

Tenor

Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel [107 und 108 AEUV] (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ist dahin auszulegen, dass das Fehlen eines ausdrücklichen Verweises auf diese Verordnung unter Angabe des Titels sowie eines ausdrücklichen Verweises auf die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union in einer Beihilferegulation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden der Annahme entgegensteht, dass diese Regelung gemäß Art. 25 Abs. 1 dieser Verordnung die Voraussetzungen für eine Freistellung von der in Art. 108 Abs. 3 AEUV vorgesehenen Anmeldepflicht erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Ustavno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — Tadej Kotnik u. a./Državni zbor Republike Slovenije

(Rechtssache C-526/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gültigkeit und Auslegung der Bankenmitteilung der Kommission — Auslegung der Richtlinien 2001/24/EG und 2012/30/EU — Staatliche Beihilfen für Banken im Kontext der Finanzkrise — Lastenverteilung — Liquidation des Eigenkapitals der Aktionäre, des Hybridkapitals und nachrangiger Schuldtitelfonds — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Eigentumsrecht — Schutz der Interessen der Gesellschafter und Dritter — Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten)

(2016/C 343/04)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Ustavno sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Tadej Kotnik, Marko Studen, Anton Glavan, Jože Sedonja, Primož Kozmus, Savaprojekt d.d., Fondazione cassa di risparmio di Imola, Andrej Pipuš, Dušanka Pipuš, Marija Pipuš, Tomaž Štrukelj, Luka Jukič, Angel Jaromil, Franc Marušič, Mladen Mladenčić, Matjaž Matičič, Stajka Skrbinšek, Janez Forte, Zdenko Fritz, Sergej Garantini, Marijana Gošte, Marta Leskovar, Marija Šumi, Državni svet Republike Slovenije, Varuh človekovih pravic Republike Slovenije, Igor Karlovšek, Marija Karlovšek, Janez Gosar

Beklagter: Državni zbor Republike Slovenije

Beteiligte: Vlada Republike Slovenije, Banka Slovenije, Okrožno sodišče v Ljubljani

Tenor

1. Die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise („Bankenmitteilung“) ist dahin auszulegen, dass sie keine Bindungswirkung gegenüber den Mitgliedstaaten hat.
2. Die Art. 107 bis 109 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie den Rn. 40 bis 46 der Bankenmitteilung nicht entgegenstehen, soweit diese für die Genehmigung einer staatlichen Beihilfe eine Beteiligung von Anteilseignern und Inhabern nachrangiger Titel an den Lasten voraussetzen.
3. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes und das Eigentumsrecht sind dahin auszulegen, dass sie den Rn. 40 bis 46 der Bankenmitteilung nicht entgegenstehen, soweit diese für die Genehmigung einer staatlichen Beihilfe eine Beteiligung von Anteilseignern und Inhabern nachrangiger Titel an den Lasten voraussetzen.
4. Die Art. 29, 34, 35 und 40 bis 42 der Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, sind dahin auszulegen, dass sie den Rn. 40 bis 46 der Bankenmitteilung nicht entgegenstehen, soweit diese für die Genehmigung einer staatlichen Beihilfe eine Beteiligung von Anteilseignern und Inhabern nachrangiger Titel an den Lasten voraussetzen.
5. Die Bankenmitteilung ist dahin auszulegen, dass die Maßnahmen der Umwandlung oder Abschreibung von Hybridkapital und nachrangigen Schuldtiteln, wie sie in Rn. 44 dieser Mitteilung vorgesehen sind, nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Schließung einer Kapitalücke der betroffenen Bank erforderlich ist.
6. Art. 2 siebter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten ist dahin auszulegen, dass die Lastenverteilungsmaßnahmen, wie sie in den Rn. 40 bis 46 der Bankenmitteilung vorgesehen sind, unter den Begriff der „Sanierungsmaßnahmen“ im Sinne dieser Bestimmung fallen.

⁽¹⁾ ABl. C 81 vom 9.3.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa — Lettland) — SIA „VM Remonts“ (vormals SIA „DIV un Ko“), SIA „Ausma grupa“/ Konkurences padome und Konkurences padome/SIA „Pārtikas kompānija“

(Rechtssache C-542/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Art. 101 Abs. 1 AEUV — Rein innerstaatlicher Sachverhalt — Anwendung einer entsprechenden nationalen Vorschrift — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Abgestimmte Verhaltensweise — Haftung eines Unternehmens für das Fehlverhalten eines Dienstleisters — Voraussetzungen)

(2016/C 343/05)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa